

Was braucht man beim Anwalt?

- Unfallbogen der Polizei
- Anschrift von Zeugen
- Sachverständigengutachten
- Schadensbelege
- Arztatteste und -adressen
- Versicherungsunterlagen

Darüber informiert man den Anwalt:

- Dauer der **Arbeitsunfähigkeit** und Wiedergesundung
- **Bußgeldbescheide**
- **gerichtliche Klageschrift**
- Ersatzbeschaffung eines Fahrzeugs (Um- und Abmeldebelege, Kopie der Zulassungsbescheinigung)

Wenn es ganz schnell gehen soll ...

dann rufen Sie uns einfach an, halten den Unfallbogen der Polizei und ggf. Ihre Rechtsschutznummer bereit. Die meisten Fragen lassen sich telefonisch klären. Ein Besuch bei uns ist dann nicht gleich notwendig. Wir wickeln dann alles einfach schriftlich mit Ihnen und den anderen Beteiligten ab.

Verfahrenskosten

Die Kosten der Anwaltsbeauftragung übernimmt die Versicherung des Schädigers. Im Streitfall übernimmt

- die **eigene Rechtsschutzversicherung** die Kosten des Verfahrens, soweit die eigenen Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, und die Kosten einer Verteidigung im Bußgeld- oder Strafverfahren.
- Die **eigene KFZ-Haftpflichtversicherung** übernimmt die Kosten des Verfahrens, soweit es um die Abwehr von Schadensersatzansprüchen aus einem Verkehrsunfall geht.

So erreichen Sie uns:

zu Fuß:

Vom Hauptbahnhof durch den Ausgang Innenstadt, geradeaus die Friedrich-Wilhelm-Strasse entlang, dann rechts in die Vom-Rath-Strasse. Dauer: ca. 5 Minuten.

mit dem Auto:

Ortskundige parken am besten in den Tiefgaragen Kaufhof oder City-Palais. Ansonsten ist das Parken in den umliegenden Strassen möglich (Parkschein ziehen!).

mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Mit der Straßenbahn bis zur U-Bahn-Haltestelle König-Heinrich-Platz.

Mit dem Bus bis zur Haltestelle Lehmbruck-Museum.



© RAe Hauß & Nießalla. Stand 07/2009

KFZ-Unfall - Zivilrecht -

KFZ-Unfall Was tun?

Hauß & Nießalla RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE

Vom-Rath-Str. 10
47051 Duisburg
Tel.: 02 03 / 28 68 70
Fax: 02 03 / 28 68 777
www.anwaelte-du.de



Was tun im Fall des KFZ-Unfalls?

Obwohl fast jeder Erwachsene einen Führerschein hat und am Straßenverkehr teilnimmt, trifft ein Unfall und die Unfallabwicklung die Verkehrsteilnehmer meist unvorbereitet. Jeder Unfall bedeutet unangenehme Lauferei, Schreiberei und Telefoniererei. Überlassen Sie daher die Unfallabwicklung dem Anwalt, jedenfalls immer dann, wenn Sie schuldlos sind.

Braucht man die Polizei beim Unfall?

Man muss die Polizei nicht für jeden Unfall rufen. Die Polizei ist kein Unfallzeuge, die von der Polizei getroffenen Feststellungen nach einem Unfall sind nichts anderes als 'Zeugenaussagen'. Steht der Unfallhergang fest, halten sich die Unfallschäden in Grenzen und ist niemand verletzt, braucht man die Polizei nicht zu benachrichtigen. Füllen Sie in diesem Fall gemeinsam mit dem Unfallgegner einen Unfallbericht aus. Entsprechende Vordrucke erhalten Sie bei Ihrer Versicherung und sollten im Handschuhfach aufbewahrt werden. Ist die Schuldfrage allerdings unklar oder entsteht über diese Streit, sollten Sie die Polizei hinzuziehen.

Ist eine Strafanzeige sinnvoll?

Wenn bei einem Verkehrsunfall ein Mensch verletzt oder ein PKW beschädigt wurde, werden die Unfallopfer oft noch an der Unfallstelle, manchmal auch später von der Polizei gefragt, ob sie einen Strafantrag stellen möchten. Es ist für Sie als Unfallopfer weder von Vor- noch von Nachteil einen Strafantrag zu stellen.

Was tun bei einer Körperverletzung?

Wer bei einem Verkehrsunfall verletzt wurde, sollte möglichst sofort einen Arzt aufsuchen und sich die Unfallverletzungen attestieren lassen. Die Anzahl der Arztbesuche, das dafür aufgewendete Fahrgeld, Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit, die Höhe des Eigenanteils bei medizinischen Behandlungen etc. sollte man unter Beifügung entsprechender Belege dem Anwalt mitteilen.

Brauche ich einen Gutachter?

Die Höhe des Sachschadens kann durch einen Kostenvorschlag der Fachwerkstatt oder die Reparaturrechnung nachge-

wiesen oder durch einen Sachverständiger ermittelt werden. Bei Schäden über 700 Euro sollte man immer einen Sachverständigen beauftragen. Bei unklarer Rechtslage empfiehlt es sich aber, zuvor mit dem Anwalt Kontakt aufzunehmen. Die Gutachterkosten zahlt der Auftraggeber des Gutachters. Der Rechnungsbetrag des Gutachters ist Teil der Schadenssumme und wird vom Unfallverursacher erstattet.

Reparatur, Neuanschaffung und Verschrottung

Im Regelfall bekommt man von der gegnerischen Haftpflichtversicherung den vom Gutachter festgestellten Schadensbetrag. Davon gibt es aber Ausnahmen:

Übersteigen die vom Gutachter geschätzten **Reparaturkosten die Wiederbeschaffungskosten** abzüglich des Restwertes des verunfallten Fahrzeuges, liegt ein sogenannter *wirtschaftlicher Totalschaden* vor. In diesem Fall erstattet die gegnerische Haftpflichtversicherung die vom Gutachter festgestellten Reparaturkosten nur dann, wenn die Reparatur des Fahrzeugs auch tatsächlich durchgeführt wird und die Kosten für die Reparatur die Ersatzbeschaffungskosten um nicht mehr als 30% übersteigen.

Wenn Sie Ihr Fahrzeug nicht reparieren lassen wollen, so kann eine **fiktive Abrechnung** erfolgen. In diesem Fall erhalten Sie allerdings nicht die auf die im Schadensgutachten ausgewiesenen Beträge entfallende Mehrwertsteuer. Einzelheiten hierzu sollten Sie mit Ihrem Anwalt besprechen.

Nachbeschau und Restwertangebote

Manchmal will die regulierende Haftpflichtversicherung das verunfallte Fahrzeug nachbesichtigen. Dies kann viele Gründe haben. Das **Recht der Nachbesichtigung** steht der Versicherung zu und sollte daher ohne weiteres auch gewährt werden.

Oftmals reduzieren die Versicherungsgesellschaften ihre Entschädigungszahlungen durch die Unterbreitung eigener Rest-

wertangebote. Dadurch entstehen Ihnen als Geschädigter rechnerisch keine Nachteile, allerdings ist in diesem Fall die Rücksprache mit dem Anwalt unbedingt geboten. Auch die Abgabe eines verunfallten Fahrzeuges an einen Schrotthändler oder ein Verkauf sollten mit dem Anwalt abgestimmt sein.

Will man ein Ersatzfahrzeug erwerben und das verunfallte Fahrzeug in Zahlung geben, kann teilweise ein beträchtlicher Preisnachlass für das Ersatz- oder Neufahrzeug verhandelt werden. In diesen Fällen sollte man - um Ärger zu vermeiden - dem Haftpflichtversicherer zwischen Schadensmeldung durch Gutachtenübersendung und Abschluss des Vertrages in Absprache mit dem Anwalt einige Tage Zeit lassen ein Restwertangebot zu unterbreiten.

Nutzungsausfall und Mietwagen

Wessen Wagen nicht mehr fährt, erhält unter Umständen **Nutzungsausfallentschädigung**. Um Nutzungsausfall geltend zu machen, muss der Nachweis des Gebrauchsausfalls durch Reparatur oder Ersatzbeschaffung geführt werden. Der Nutzungsausfall wird nach einer Tabelle berechnet. Für einen PKW wird pro Tag derzeit je nach Typ eine Pauschale ab circa 27 Euro gezahlt.

Wer statt der Inanspruchnahme des Nutzungsausfalls lieber einen **Leihwagen** fährt, kann für die vom Sachverständigen festgelegte Reparaturzeit auch einen Leihwagen mieten, sinnvollerweise eine Größenklasse unter dem eigenen Fahrzeug, um eine Eigenbeteiligung zu vermeiden.

Wie schnell muss man sich entscheiden?

Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls muss sich alsbald nach der Schadensfeststellung durch den Gutachter entscheiden, ob er sein Fahrzeug reparieren, verschrotten lassen oder verkaufen will. Den Geschädigten trifft die sogenannte Schadensminderungspflicht. Danach hat er sich so zu verhalten, dass der vom Schädiger zu leistende Ersatz nicht unnötig hoch ist. Das bedeutet: Am besten noch am Unfalltag wird der Gutachter beauftragt. Führt man einen Leihwagen, muss man innerhalb von zwei bis drei Tagen nach Vorliegen des Gutachtens entscheiden, ob man ein Ersatzfahrzeug beschafft oder reparieren lässt. So lange darf man aber auch überlegen.